

Verein Bibliothek Adelboden

Statuten

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Bibliothek Adelboden“ besteht mit Sitz in Adelboden ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ZGB zum Zwecke, eine Bibliothek zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Bibliothek Adelboden bezweckt die Förderung des Kulturgedankens durch Ausleihe von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbücher. Sie ist politisch und konfessionell neutral und wird nach den kantonal gültigen Richtlinien und im Sinne der Kantonalen Kommission für Jugend- und Volksbibliotheken geführt.

Art. 2 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Gemeinde
- Gebühren
- Freiwillige Beiträge von Gesellschaften, Institutionen, Firmen und Privatpersonen
- Schenkungen und Legate
- Erträge von Veranstaltungen zugunsten des Vereins

Art. 3 Organisation

3.1. Der Verein wird durch folgende Organe geführt

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor:in

3.2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die HV wenigstens einmal jährlich stattfinden. Der Vorstand ist befugt, zu entscheiden, dass die Hauptversammlung auch auf schriftlichem Weg durchgeführt werden kann. Eine ausserordentliche HV wird veranstaltet auf Beschluss einer HV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Bei einer schriftlichen Durchführung der HV erfolgt die Beschlussfassung durch die stille Annahme der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Frist. Änderungen oder Gegenvorschläge haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, ebenfalls innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Frist.

Den Vorsitz in der HV führt der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Die Geschäfte der HV sind

1. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Gemeinderatsvertreters und des Kirchengemeinderatsvertreters
2. Wahl Rechnungsrevisor:in
3. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget (nach Kalenderjahr)
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Beschluss über wesentliche Veränderungen oder Ausbau
6. Abänderungen oder Ergänzung der Statuten
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über alle ändern der HV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenden oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

3.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in
- Höchstens fünf Beisitzer:innen

Der Gemeinderat und der Kirchengemeinderat delegieren aus ihrer Mitte je eine/n Vertreter:in.

Der/die Präsident:in und die restlichen Mitglieder werden an der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Demissionen sind dem/der Präsident:in drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bekannt zu geben.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten:in unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit nach Bedarf zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Präsident:in, Vizepräsident:in, Kassier:in und Sekretär:in bilden einen Arbeitsausschuss, der die laufenden, kleinen Geschäfte erledigt und Vorschläge für die Vorstandssitzungen vorbereitet. Der Ausschuss besorgt auch die Vorschläge zur Anstellung von allfälligen Mitarbeitern:innen. Der/die Bibliotheksleiter:in wohnt den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme bei.

Die Aufgaben des Vorstandes sind

1. Leitung des Vereins, insbesondere Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV übertragen sind
2. Aufsicht über den Bibliotheksbetrieb
3. Einberufung und Vorbereitung der HV
4. Wahl des/der Bibliotheksleiters:in
5. Erlass des Benutzungsreglementes
6. Budgetbearbeitung
7. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident:in zusammen mit dem/der Sekretär:in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident:in und oder der/die Kassier:in je kollektiv zu zweit.

3.4 Revisor:in

Zwecks Kontrolle der Rechnungsführung wird ein Rechnungsrevisor:in gewählt. Er/Sie ist wieder wählbar.

Der/Die Rechnungsrevisor:in prüft alljährlich die Rechnungsführung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

Art 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. **Die Mitglieder setzen sich aus drei Gruppen zusammen**
Einzelmitglieder, Ehepaare, und Kollektivmitglieder. Die Mitglieder leisten einen jährlich von der HV festzulegenden Jahresbeitrag.
3. Im Falle der Einzelmitglieder und Ehepaare berechtigt die Mitgliedschaft zur unentgeltlichen Benützung der Bibliothek.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund der Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, den Tod oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die HV.

Art. 5 Rechnungswesen

Der/die Präsident:in und der/die Kassier:in zeichnen im Kassawesen kollektiv zu zweit. Sämtliche Kreditoren sind durch den/die Präsident:in zu visieren.

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden vorausbezahlt und sind je am 1. März fällig.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen HV beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die zustimmende Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die HV laut Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll aber einem ähnlichen Zweck zugeführt werden.

Art. 8 Schlussbestimmung

Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Art. 60 ff des ZGB. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind an der konstituierenden Versammlung vom 19.01.1990 angenommen und an den Hauptversammlungen vom 25.01.1991, 02.02.2009, 23.01.2015 und 22.03.2024 abgeändert worden.

Adelboden, 17.04.2024

Der/die Präsident:in

Der/die Sekretär:in

Annemarie Gempeler

Corina Schranz-Lindt